

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1903.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. Februar 1903.

13.

Gesetz vom 9. Jänner 1903,

betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Gesetze vom 8. Juli 1902, N.-G.-Bl. Nr. 144, bezeichneten Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes die Befreiung von der Hausklassensteuer, sowie von der Hauszinssteuer und von der 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude

zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landes- und von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

§. 2.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im §. 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Teil jener Zuschläge ausgesprochen werden.

§. 3.

Falls die durch das Gesetz vom 8. Juli 1902, N.-G.-Bl. Nr. 144, gewährten Begünstigungen vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von den Zuschlägen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 9. Jänner 1903.

Franz Joseph m. p.

Roerber m. p.

Böhm m. p.

14.

Gesetz vom 9. Jänner 1903,

betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Gesetze vom 8. Juli 1902, N.-G.-Bl. Nr. 144, bezeichneten Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des bezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hausklassensteuer, sowie von der Hauszinssteuer

und von der 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landes- und Straßenausschuß-Zuschläge und von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

§. 2.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im §. 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Teil jener Zuschläge ausgesprochen werden.

§. 3.

Falls die durch das Reichsgesetz vom 8. Juli 1902 gewährten Begünstigungen vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von den Zuschlägen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 9. Jänner 1903.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Böhm m. p.

